

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6301**

Nachrichtlich

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Über das:

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 21.06.2016

gez. Frau Reese-Cloosters

16. Juni 2016

**Vereinbarung MIB - IB.SH zur Durchführung des Sonderprogramms „Erleichtertes Bauen“  
Information des Finanzausschusses**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten – MIB – hat mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Erlass vom 12. Januar 2016 (IV 247 – 514.01; Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 71) das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ aufgelegt, durch das der Neubau von Mietwohnungen gefördert wird. Das Programm wird im Kontext der sozialen Wohnraumförderung über die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – abgewickelt. Seine Finanzierung erfolgt teilweise aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung. Die fehlenden Mittel sollen von der IB.SH auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden, wobei das Land der IB.SH die für die Refinanzierung anfallenden Zinskosten erstattet.

Das MIB ist durch § 19 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2016 ermächtigt worden, die IB.SH mit der Umsetzung des Programms zu beauftragen und der IB.SH die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen. Darüber hinaus darf sich das MIB auf der Grundlage von § 19 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2016 gegenüber der IB.SH ver-

pflichten, Darlehen, die die IB.SH ab dem 1. Januar 2016 im Zusammenhang mit dem Programm gewährt, auf Anforderung der IB.SH zum Nennwert zu übernehmen. Das nach Haushaltsgesetz erforderliche Einvernehmen des Finanzministeriums mit dem Wortlaut der Vereinbarung ist am 16. März 2016 erteilt worden. Die vorliegende Vereinbarung vollzieht die Vorgaben des Haushaltsgesetzes (§ 19 Abs. 5 und 6 des Haushaltsgesetzes 2016) und ist mit Datum vom 30. Mai 2016 zwischen IB.SH und MIB abgeschlossen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Manuela Söller-Winkler

**Anlage**

Vereinbarung zur Durchführung des Sonderprogramms „Erleichtertes Bauen“

---

## Vereinbarung zur Durchführung des Sonderprogramms „Erleichtertes Bauen“

Das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten,

- nachstehend „MIB“ genannt -

und die

Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch ihren Vorstand,

- nachstehend „IB.SH“ genannt -

schließen auf der Grundlage von § 19 Abs. 5 und 6 des Haushaltsgesetzes 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 474) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein nachstehende Vereinbarung zur Durchführung des Sonderprogramms „Erleichtertes Bauen“.

### Präambel

Das MIB hat mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Erlass vom 12. Januar 2016 (IV 247 – 514.01; Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 71) das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ (nachstehend „Programm“ genannt) aufgelegt, durch das der Neubau von Mietwohnungen, die für Berechtigte der sozialen Wohnraumförderung einschließlich Flüchtlinge genutzt werden sollen, gefördert wird. Das Programm richtet sich an Kommunen und Investoren, die in Partnerschaft mit der örtlichen Kommune neuen Wohnraum schaffen. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung soll der Wohnungsbau im preisgünstigen Segment massiv verstärkt werden. Unter Absenkung der Standards wird angestrebt, zunächst 4000 Mietwohnungen zu errichten, die bei schneller Baufertigstellung und hoher Fertigungszahl Wohnraum für bedürftige Haushalte bieten. Die Förderung erfolgt durch subventionierte Baudarlehen, die von der IB.SH gewährt werden.

Das Programm wird in Höhe von bis zu 110 Mio. EUR vorrangig aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung durch Umschichtung von Mitteln finanziert (Kabinettsbeschluss vom 1. Dezember 2015). Darüber hinaus benötigte Mittel werden von der IB.SH refinanziert. Insgesamt hat das Programm ein Volumen von bis zu 396 Mio. EUR.

Das MIB ist durch § 19 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2016 ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die IB.SH mit der Umsetzung des Programms zur Schaffung von 5000 Wohnungen zu beauftragen und der IB.SH die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen. Darüber hinaus darf sich das MIB auf der Grundlage von § 19 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2016 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der IB.SH verpflichten, Darlehen, die die IB.SH ab dem 1. Januar 2016 im Zusammenhang mit dem Programm gewährt, auf Anforderung der IB.SH zum Nennwert zu übernehmen.

Gemäß Schreiben des MIB vom 28.12.2015 soll das Programm im Kontext der sozialen Wohnraumförderung über die IB.SH abgewickelt werden; dies hat das MIB durch den o. g. Erlass vom 12. Januar 2016 konkretisiert und die IB.SH gemäß Ziffer 9.1 des Erlasses als Bewilligungsstelle bestimmt. Zudem sollen nach dem Schreiben des MIB Einzelheiten zur Umsetzung von § 19 Abs. 5 und 6 des Haushaltsgesetzes 2016 durch eine Vereinbarung zwischen dem Land und der IB.SH geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund schließen das MIB und die IB.SH die nachstehende Vereinbarung, zu der das Finanzministerium am 16. März 2016 sein Einvernehmen erklärt hat.

## **Teil 1: Regelungen zu § 19 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2016**

### **§ 1**

1. Das Programm wird in Höhe von bis zu 110 Mio. EUR vorrangig aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung finanziert, und zwar durch Umschichtung von Mitteln für das Projekt „Neues Gemeinschaftliches Wohnen für Flüchtlinge“ in Höhe von 20 Mio. EUR, der Mittel für Eigentumsmaßnahmen in Höhe von 30 Mio. EUR sowie der Mittel für die Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen in Höhe von bis zu 60 Mio. EUR. Die vorgenannten Programmmittel in Höhe von bis zu 110 Mio. EUR werden durch die ab dem 1. Januar 2016 bei der IB.SH eingehenden Förderanträge der Antragsberechtigten gemäß Ziffer 3 des Erlasses vom 12. Januar 2016 belegt.
2. Sind die Programmmittel gemäß Absatz 1 erschöpft, d. h. durch Förderanträge belegt, stellt die IB.SH die weiteren Programmmittel durch Refinanzierung bereit. Die Refinanzierung erfolgt jeweils in größeren Abschnitten von mindestens 5 Mio. EUR und setzt voraus, dass mindestens für ein Baudarlehen ein Auszahlungsantrag vorliegt, für den keine Refinanzierungsmittel mehr verfügbar sind. Sind die Mittel eines Abschnitts durch Auszahlung von Baudarlehen erschöpft, erfolgt unter den Voraussetzungen von Satz 2 die Refinanzierung eines neuen Abschnitts.

### **§ 2**

Das MIB erstattet der IB.SH die aus der Refinanzierung von Programmmitteln gemäß § 1 Abs. 2 entstehenden Zinsen. Die Erstattung betrifft die Refinanzierung von durch die IB.SH gewährten Baudarlehen des Programms, die ab dem 1. Januar 2016 beantragt wurden. Das MIB ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vorauszahlungen an die IB.SH zu leisten, aus denen die Erstattung gemäß Satz 1 vorrangig erfolgt.

### **§ 3**

Die IB.SH stellt dem MIB die aus der Refinanzierung entstandenen Zinsen (vgl. § 2) halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres schriftlich in Rechnung. Das MIB erstattet der IB.SH die Zinsen binnen 6 Wochen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto. Vorauszahlungen gemäß § 2 Satz 3 sind zu berücksichtigen.

**Teil 2: Regelungen zu § 19 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2016**

§ 4

Das MIB verpflichtet sich hiermit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der IB.SH, gewährte Baudarlehen des Sonderprogramms „Erleichtertes Bauen“, die ab dem 1. Januar 2016 beantragt wurden, auf Anforderung der IB.SH zum Nennwert zu übernehmen.

Kiel, den 30.5.16



Stefan Studt

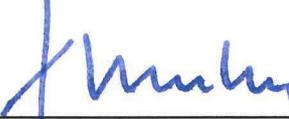
Minister für Inneres  
und Bundesangelegenheiten

Kiel, den 8.5.2016

Investitionsbank Schleswig-Holstein



Erk Westermann-Lammers



Dr. Michael Adamska